

SATZUNG

WÄHLERGEMEINSCHAFT OBERMICHELBACH e.V. (WGO e.V.)

(Neufassung vom 21.08.2024)

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSGANG

- (1) Der Verein führt den Namen "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V."
- (2) Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (3) Die "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." hat ihren Sitz in Obermichelbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

- (1) Die parteiunabhängige Wählergruppe "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." hat zum Ziel, im Bereich der Gemeinde Obermichelbach die Interessen und das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung sachgerecht und frei von parteipolitischen Programmen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu vertreten. Insbesondere wählt sie dazu aus ihren Reihen geeignete Persönlichkeiten als Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen und unterstützt diese im Rahmen ihrer Zielsetzung und Möglichkeiten.
- (2) Die "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuergesetze.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." kann jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." zu unterstützen. Sie darf keiner politischen Partei angehören.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu erklären ist, entscheidet der erweiterte Vorstand (§7) endgültig. Mit dem Beitritt werden diese Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er ist dem erweiterten Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstößt, dessen Ansehen und Interessen in der Öffentlichkeit zuwiderhandelt, einer politischen Partei beitrifft, oder trotz Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Innerhalb eines Monats steht dem/der Ausgeschlossenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 4 BEITRAG

- (1) Für die Mitgliedschaft bei der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Er kann für das jeweilige Kalenderjahr in jährlicher Höhe kassiert werden und ist spätestens zum 30.11. fällig. Seine Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurückbezahlt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand den Beitrag erlassen, stunden, oder eine andere Zahlungsweise festsetzen.

§ 5 VEREINSORGANE

- (1) Organe der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
- (2) Jede/r der Vorsitzenden ist zur Vertretung der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis der/des 2. Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass sie/er zur Vertretung des Vereins nur dann berechtigt ist, wenn der/die 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 7 ERWEITERTER VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Kassierer/in,
 - e) Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, soweit sie der "Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V." angehören,

- (2) Der erweiterte Vorstand - ausgenommen der unter § 7 Abs. 1 e genannte Personenkreis, der kraft Amtes dem erweiterten Vorstand angehört - wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes aus.
- (3) Das Amt des erweiterten Vorstandes endet:
 - a) mit Ablauf der Wahlzeit
 - b) aus den in § 3 Abs. (3) angegebenen Gründen
 - c) durch Niederlegung
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Erlass, Stundung und Festsetzung der Zahlungsweise von Mitgliedsbeiträgen nach § 4 Abs. 2.
- (6) Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung (E-Mail zulässig) und darin Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Frist von einer Woche einberufen. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch, mindestens drei Tage vorher, geladen werden.

§ 8

1. VORSITZENDE/R

- (1) Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden sind insbesondere:
 - a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) Erstattung des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung
 - c) Abgabe von grundsätzlichen Presseerklärungen
- (2) Im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der/die 2. Vorsitzende.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich oder mit E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch, mindestens drei Tage vorher, geladen werden.
- (2) Auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten, Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Antrag ist zu begründen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sie entscheidet in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Das gilt insbesondere für die/den 1. und 2. Vorsitzende/n. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass offen abgestimmt wird, es sei denn, dass gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine 2. Wahl statt. Wird wiederum Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der/des 1. Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Nominierung von Bürgermeister- und Gemeinderatskandidaten (m/w/d),
 - f) Ausschluss von Mitgliedern im Falle des §3 Abs. 4,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Bestimmung von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
 - i) Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zur Erledigung zugewiesen sind, oder die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (6) § 7 Absatz 6, letzter Satz, gilt entsprechend.

§ 10 VEREINSAUFLÖSUNG

Wird der Verein aufgelöst, soll das Vermögen an die nichtrechtsfähige Bürgerstiftung in der Stiftergemeinschaft Sparkasse Fürth „Bürgerstiftung Obermichelbach“ gehen.

Anmerkung:

Diese überarbeitete Satzung (mit Namensänderung von Freie Wähler Obermichelbach e.V. in Wählergemeinschaft Obermichelbach e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 21.08.24 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 9. Januar 2003 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am in Kraft.

Obermichelbach, den 01.10.2024